



Gemeinde  
EMMEN



**Mit Stand 6. November 2020 für Beschluss im Einwohnerrat**

## WASSERLIEFERVERTRAG ZU ABONNEMENT 19.16

zwischen der

**Einwohnergemeinde Emmen**, Rüeggisingerstrasse 22, 6021 Emmenbrücke,  
vertreten durch den Gemeinderat

nachstehend **Gemeinde Emmen**

und

**Emmi Schweiz AG**, Aktiengesellschaft mit Sitz in Luzern (CHE-105.887.162), Landenbergstrasse 1, 6005 Luzern

vertreten durch Thomas Arnold, Standortleiter Emmen und Beat Haas, Leiter Engineering Emmen durch Kollektivunterschrift zu zweien.

nachstehend **Emmi**

betreffend **Wasserbezug der Emmi Schweiz AG für den Produktionsstandort Emmen, Seetalstrasse 200, 6032 Emmen, von der Wasserversorgung der Gemeinde Emmen.**

### Präambel

Die Gemeinde Emmen betreibt nebst den Grundwasserpumpwerken Schiltwald und Kirchfeld zwei Stufenpumpwerke, die Reservoirs Schluchen und Rippertschwand sowie die notwendigen Transportleitungen zwischen den Anlagen. Zudem verfügt sie über eine Notverbindung nach Luzern. Mit diesen Anlagen gewährt sie den Kunden eine grösstmögliche Verfügbarkeit von Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Aufgrund des geltenden Wasserabgabereglements vom 31. Oktober 1965 (Ausgabe 2010) der Gemeinde Emmen versorgt die Wasserversorgung Emmen im eigenen Netzgebiet exklusive alle Wasserbezüger mit Trink-, Brauch- und Löschwasser (Art. 5). Bei grossen Bezugsmengen kann ein spezieller Tarif festgelegt werden (Art. 49 und Art. 55).

Die Emmi betrieb bis Ende der neunziger Jahre das eigene Grundwasserpumpwerk «Hasli», mit welchem der Eigenbedarf gedeckt werden konnte. Zudem partizipierte die Wasserversorgung Emmen an diesem Pumpwerk. Mit dem am 30. Juni 2019 auslaufenden Vertrag vom 18. Oktober 2000 wurde die Wasserlieferung durch die Gemeinde Emmen, die Konditionen und der Rückbau des Grundwasserpumpwerks «Hasli» geregelt.

Der vorliegende Vertrag regelt die Wasserlieferung ab dem 1. Juli 2019. Dabei ist es für die Wasserversorgung Emmen von zentraler Bedeutung, dass die Wasserabgabe an die Emmi kostendeckend erfolgt. Dazu ist der Einbezug aller zur Verfügung stehenden redundanten Systeme wichtig, denn damit wird erst die hohe Versorgungssicherheit gewährleistet. Die dauerhafte Verfügbarkeit von hochwertigem Trinkwasser stellt andererseits für die Emmi ein wesentlicher Produktionsfaktor dar.

## **Artikel 1      Vertragsgegenstand**

Die Gemeinde Emmen liefert zu den nachstehenden Bedingungen der Emmi Trinkwasser, welches den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

## **Artikel 2      Grundsatz**

1.      Ausschliesslich die Gemeinde Emmen liefert der Emmi am Standort Emmen Trink-, Brauch- und Löschwasser, soweit dies die Anlagen der Gemeinde Emmen, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten. Die vereinbarte Trinkwasserlieferung partizipiert an den vom Kanton Luzern bewilligten Konzessionen zu den Grundwasserpumpwerken Schiltwald und Kirchfeld der Gemeinde Emmen.
2.      Die Emmi verpflichtet sich, die bezogene Wassermenge nur für den eigenen Produktionsbetrieb oder als Löschwasser in ihren Anlagen zu verwenden. Dabei ist die Emmi berechtigt, das gelieferte Wasser selber zu nutzen oder an weitere vollkonsolidierte Gesellschaften der Emmi-Gruppe weiterzugeben, soweit sich die Betriebe in der Gemeinde Emmen befinden.

## **Artikel 3      Abgabestelle / Verbindungsanlagen**

1.      Die Wasserabgabe erfolgt ab dem Netz der Gemeinde Emmen.
2.      Verantwortungsgrenze bilden die Absperrschieber der entsprechenden Zuleitungen. Diese bilden gleichzeitig die Eigentumsgrenze, ab welcher die Emmi ein eigenes Verteilnetz betreibt.
3.      Jeder Vertragspartner ist für die Betriebssicherheit und den Unterhalt der eigenen Anlagen jederzeit selbst verantwortlich. Auf Verlangen hat jeder Vertragspartner dem anderen Vertragspartner vollständige Auskunft auf entsprechende Fragen zu erteilen und Zugang zu den relevanten Anlageteilen zu gewähren.

## Artikel 4 Wassermessung

1. Die Wassermessung erfolgt durch vier Wasserzähler und wird durch die Gemeinde Emmen wahrgenommen.
2. Diese Wasserzähler werden von der Gemeinde Emmen geliefert und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde Emmen. Zweifelt eine der Parteien die Messwerte an, kann sie eine Prüfung zulasten der nicht rechthabenden Partei verlangen. Die Messtoleranz richtet sich nach denjenigen des Gerätlieferanten.
3. Fehlende Messergebnisse durch vorübergehende Ausfälle des Wassermessers (Blitzschlag, Beschädigung Signalkabel etc.) werden automatisch durch Mittelwerte des Tagesverbrauches im entsprechenden Jahr ergänzt.

## Artikel 5 Wasserbezugsrecht

1. Die Emmi darf von der Gemeinde Emmen pro Tag maximal 1'800 m<sup>3</sup> (Q<sub>max</sub>) beziehen.
2. Die festgelegte Option kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verändert werden.
3. Kurzfristige Überschreitungen der Option infolge einer Havarie im internen Versorgungssystem (Leitungsbruch, Störung im Betriebsleitsystem etc.) oder eines Brandfalles werden nicht angerechnet, sofern sie der Gemeinde Emmen sofort telefonisch gemeldet und innert Wochenfrist schriftlich bestätigt und begründet werden.
4. Ist vorhersehbar, dass der maximale Tagesbedarf überschritten wird, ist dies der Gemeinde Emmen frühzeitig zu melden. Der Preis für die das Tagesmaximum überschrittene Menge wird vorgängig gemeinsam festgelegt.
5. Wird der maximale Tagesbedarf im Normalbetrieb überschritten, wird einmal pro Jahr der Mittelwert der drei grössten Werte, abzüglich der abgemachten maximalen Tagesbezugsmenge mit einem Preis von Fr. 200.00 pro Kubikmeter als Sondergebühr in Rechnung gestellt  
Beispiel für Sondergebühr:  
Die drei grössten Tagesspitzen: 1860 m<sup>3</sup>, 1940 m<sup>3</sup>, 1750 m<sup>3</sup>  
Sondergebühr:  $[(1860 \text{ m}^3 + 1940 \text{ m}^3 + 1750 \text{ m}^3) / 3 - 1800 \text{ m}^3] \times \text{Fr. } 200.00 = \text{Fr. } 10'000.00$

## Artikel 6 Kosten der Wasserlieferung

1. Bei der Berechnung der Kosten wird von einem durchschnittlichen Tagesverbrauch der Emmi von 1'100 m<sup>3</sup> (Q<sub>mittel</sub>) ausgegangen, was einem Jahresverbrauch von ungefähr 400'000 m<sup>3</sup> entspricht. Für die gemeinsame Nutzung der Anlagen der Gemeinde Emmen bezahlt die Emmi eine jährliche Grundgebühr von Fr. 104'000.00. Diese entspricht rund 30 % des jährlichen Gesamtkostenanteiles der Emmi von Fr. 348'000.00, welche sich aus dem jährlichen Wertverzehr, den Zinskosten, dem Betrieb und der Wartung sowie den Konzessionsgebühren zusammensetzt.
2. Für die variablen Betriebskosten bezahlt die Emmi eine Mengengebühr pro bezogenen Kubikmeter Wasser von Fr. 0.61.

3. Steigt der Jahresverbrauch über 433'333 m<sup>3</sup> (~ Q<sub>mittel</sub> + 10 %) entfällt die Grundgebühr und der gesamte Jahresbezug wird zu einem Fixpreis von Fr. 0.85 pro Kubikmeter verrechnet.
4. Das Inventar der gemeinsam genutzten Anlagen und deren jährlichen Wertverzehr gilt als Berechnungsgrundlage.
5. Die Gebührenhöhe der Wasserlieferung ergibt sich aus der vereinbarten Matrix.
6. Der Wasserbezug und die Gebühren werden jedes Jahr im ersten Quartal (erstmalig 2021) überprüft (inkl. Q<sub>max</sub> und Q<sub>mittel</sub>) und für das laufende Jahr festgelegt. Sollten sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebührenhöhe verändern, werden die Gebührensätze entsprechend angepasst. Zumindest werden der Wiederbeschaffungszeitwert und damit die Gebührensätze entsprechend dem Schweizer Baupreisindex der Grossregion Zentralschweiz für den Tiefbau (Stand April 2020: 100.8 mit Basis Oktober 2015 = 100) angepasst.
7. Die Wasserzählermieten werden gemäss dem Tarifblatt der Wasserversorgung Emmen gestützt auf dem Wasserabgabereglement zusätzlich verrechnet.
8. Die Gebühren für die Sprinkleranlagen werden gemäss dem Tarifblatt der Wasserversorgung Emmen gestützt auf dem Wasserabgabereglement zusätzlich verrechnet.
9. Ändern sich übergeordnete oder gesetzliche Rahmenbedingungen zur Trinkwasserproduktion, so können die Gebühren überprüft und neu festgelegt werden.

## **Artikel 7 Rechnungsstellung**

1. Die definitive Rechnungsstellung für den Wasserbezug erfolgt per Ende Kalenderjahr.
2. Die Gemeinde Emmen stellt per 30. Juni anteilmässige Teilbeträge in Rechnung, welche bei der Schlussrechnung berücksichtigt werden.
3. Die Rechnungen werden zuzüglich dem jeweils geltenden MwSt.-Satz fakturiert.
4. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, rein netto.

## **Artikel 8 Störungen und Einschränkungen in der Wasserabgabe**

1. Störungen im Betrieb der Gemeinde Emmen wegen Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen oder aus anderen Gründen berechtigt die Gemeinde Emmen zur vorübergehenden Einschränkung oder Einstellung ihrer Wasserlieferung an den Abonnenten.
2. Für den Abonnenten ergeben sich daraus keine Entschädigungsansprüche.
3. Die Gemeinde Emmen verpflichtet sich, voraussehbare Lieferunterbrüche so früh wie möglich anzukündigen und die Störung raschmöglichst zu beheben.

## **Artikel 9 Weitere Bestimmungen**

Der Weiterverkauf des Wassers ist vorbehalten Art. 2 Abs. 2 explizit verboten.

## **Artikel 10 Vertragsdauer / Kündigung**

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.
2. Diese Fristen werden hinfällig, wenn die Gemeinde Emmen aufgrund von übergeordneten Vorgaben oder unvorhersehbaren Ereignissen das Wasser nicht mehr liefern kann.

## **Artikel 11 Wechsel eines Vertragspartners**

Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages sind mit allen Rechten und Pflichten allfälligen Rechtsnachfolgern der Parteien zur Einhaltung zu überbinden mit der Pflicht zu Weiterüberbindung.

## **Artikel 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, wird der übrige Teil dieses Vertrages davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

## **Artikel 13 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **Artikel 14 Form der Zusammenarbeit**

Die Parteien vereinbaren, sich mindestens einmal jährlich zu einem Informationsaustausch zu treffen.

## **Artikel 15 Streitigkeiten**

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch die ordentlichen Gerichte beurteilt. Gerichtsstand ist Emmen.

## **Artikel 16 Inkrafttreten / Aufhebung bisheriger Vertrag**

Dieser Vertrag tritt per 1. Juli 2019 nach Genehmigung durch beide Parteien in Kraft und löst den Vertrag vom 18. Oktober 2000 ab. Zudem ersetzt dieser Vertrag sämtliche früheren abgeschlossenen Vereinbarungen und Abmachungen der Parteien und ihrer Rechtsvorgänger.

Emmenbrücke, den ?? . November 2020

### **Die Vertragsparteien:**

***Einwohnergemeinde Emmen  
für den Gemeinderat:***

***Emmi Schweiz AG***

\_\_\_\_\_  
Ramona Gut-Rogger  
Gemeindepräsidentin

\_\_\_\_\_  
Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber

\_\_\_\_\_  
Thomas Arnold  
Standortleiter Emmen

\_\_\_\_\_  
Beat Haas  
Leiter Engineering Emmen